

Merkblatt über die Schulordnung und die Berufsschulpflicht

Maßgebende Vorschriften:	-Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG), die Berufsschulordnung (BSO) sowie die Berufsfachschulordnung (BFSO)
Teilnahme am Unterricht ...hat regelmäßig und pünktlich zu erfolgen.	Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und allen sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Erziehungsberechtigte und Auszubildende haben hierfür Sorge zu tragen.
Verhinderung ... ist am ersten Versäumnistag schriftlich oder mündlich anzuzeigen	siehe hierzu „Regelungen bei Abwesenheit vom Unterricht“
Beurlaubung ... ist nur in dringenden Ausnahmefällen vorher schriftlich zu beantragen	Falls ein Schüler in einem dringenden Ausnahmefall vom Schulbesuch beurlaubt werden soll, ist die Erlaubnis der Schule rechtzeitig vorher schriftlich einzuholen. Der versäumte Schultag ist in der Regel nachzuholen (Berufsschule). Der durch die Beurlaubung oder Verhinderung versäumte Unterrichtsstoff ist vom Schüler nachzuarbeiten; Erholungsurlaub ist während der Schulferien zu nehmen.
Befreiung vom Unterricht ...ist in besonderen Fällen auf Antrag möglich	von den Fächern Deutsch, Sozialkunde (nicht möglich bei Klasse RJ 11 und 12, da Prüfungsfach) und Religion im Falle einer Zweitlehre, von Deutsch u. Religion bei Hochschulzugangsberechtigten.
Religionsunterricht Schriftliche Abmeldung ist möglich (dafür Teilnahme am Ethikunterricht)	Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder innerhalb der ersten beiden Schulwochen für das laufende Schuljahr schriftlich vom Religionsunterricht abmelden. Die Schüler müssen dann am Ethikunterricht teilnehmen.
Ferien, Unterrichtsausfall Bei... ist der Arbeitsplatz aufzusuchen.	An unterrichtsfreien Tagen (z.B. in den Schulferien) und nach frühzeitiger Unterrichtsbeendigung haben Berufsschüler ihren Arbeitsplatz aufzusuchen.
Ordnung des Schullebens Der Schüler ist für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Wertstofftrennung! Rauchverbot! Handynutzung!	Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte. Er hat den Anordnungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu folgen, die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und auf Sauberkeit des Schulgeländes und der Außenanlagen zu achten. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für Handys und andere digitale Geräte, wenn sie während einer schulischen Veranstaltung benutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden sie für einen bestimmten Zeitraum einbehalten. Bei wiederholtem Verstoß werden Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen. Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt.

Die Berufsschulpflicht	Sie beginnt in der Regel nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (9 Schuljahre) oder des freiwilligen Besuchs der Hauptschule (10 O. 11 Schuljahre). Sie endet mit dem Abschluss der Berufsausbildung.
Ein Auszubildender	ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (ausgenommen Hochschulzugangsberechtigte); dies gilt auch für Jugendliche mit mittlerem Schulabschluss.
Berufsschulpflichtige <u>ohne</u> Ausbildungsverhältnis	können frühestens nach 11 Schulbesuchsjahren vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen wird. Die Schulpflicht endet nach insgesamt 12 Schulbesuchsjahren.
Jugendliche <u>ohne</u> Ausbildungs- <u>und</u> ohne Arbeitsverhältnis	haben die Berufsschule bis zur Erfüllung der 12jährigen Schulpflicht zu besuchen, dabei zählen alle Schulbesuchsjahre. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen des Arbeitsamtes entbindet nicht vom Besuch der Berufsschule.
Berufsschulberechtigt ist	wer nicht berufsschulpflichtig ist, sich aber in Berufsausbildung befindet. Die Berufsschulberechtigung kann entzogen werden, wenn die schulische Ordnung schwer oder wiederholt gestört wird.
Mädchen	können bei Heirat, Schwangerschaft oder Mutterschaft auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung vorübergehend vom Berufsschulbesuch befreit werden.
Schulversäumnisse Schuldhaft versäumter Unterricht ist nachzuholen	Schuldhaft versäumter Unterricht ist grundsätzlich nachzuholen. Erziehungsberechtigte und Ausbilder sind darüber zu unterrichten.
Geldbußen	Mit Geldbußen kann u.a. belegt werden, wer ohne berechtigten Grund als Berufsschulpflichtiger den Unterricht schuldhaft versäumt.
Haftung ...bei Beschädigungen und Verunreinigungen (Schadenersatz)	Schuldhaft Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz.
Erziehungsmaßnahmen Hinweis an Erziehungsberechtigten und Ausbilder	Bereitet sich ein Schüler nicht hinreichend auf den Unterricht vor oder arbeitet er im Unterricht nicht ausreichend mit, so wird dies dem Erziehungsberechtigten und dem Ausbilder mitgeteilt (Hinweis).
Ordnungsmaßnahmen Verweis, verschärfter Verweis, Ausschluss in einem Fach bzw. vom Unterricht	Verletzt ein Schüler seine Pflichten, kann die Schule neben Erziehungsmaßnahmen auch Ordnungsmaßnahmen verhängen: -die Lehrkraft den schriftlichen Verweis -die Schulleitung den verschärften Verweis, die Versetzung in eine Parallelklasse, den Ausschluss von einem Fach oder vom Unterricht - in gravierenden Fällen Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz. Die Ordnungsmaßnahmen werden dem Erziehungsberechtigten und den Ausbildern mitgeteilt, auch bei volljährigen Schülern ab verschärftem Verweis.